

67. Wird ein während gütergemeinschaftlicher Ehe von der Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes geschlossener Vertrag für die Ehefrau durch die Trennung der Ehe verbindlich? — Voraussetzung der Haftung aus nützlicher Verwendung.

I. Hilfssenat. Urth. v. 18. Februar 1881 i. S. G. (Rl.) w. St. (Bekl.)  
Rep. IV a. 426/80.

- I. Kreisgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Metzger St. in D. übertrug dem Maurermeister S. die Erbauung eines neuen Wohnhauses. S. übertrug wiederum durch mündliches Abkommen dem Kläger die Ausführung der in dem Haus nötigen Flurplattenbeläge und die Lieferung des dazu erforderlichen Materials. Der Kläger behauptete, daß, nachdem er einen Teil der Flurplatten nach dem Neubau gebracht, auch zum Teile die Platten gelegt hätte, die Platten und die Arbeit von S. bemängelt worden wären, und daß er infolge dessen, da er die Bemängelung für ungerechtfertigt gehalten, dem S. gegenüber seinen Willen, von der mit demselben getroffenen mündlichen Abrede zurückzutreten, erklärt, auch zur Fortnahme der Platten Anstalten getroffen hätte. Er führte weiter an, die damalige Ehefrau des Metzgers St., die jetzige Beklagte, hätte der Fortnahme widersprochen, ihn um Vollendung der Arbeiten und um Weiterlieferung des Materials gebeten und auf seine darauf abgegebene Erklärung, daß er nur dann zur Arbeit bereit wäre, wenn die Beklagte und ihr Ehemann Zahlung versprächen, die Antwort erteilt, sie und ihr Ehemann wollten gern bezahlen. Infolge dessen hätte er die gelegten Flurplatten liegen lassen und die Arbeit demnächst fortgesetzt und vollendet. Für die Arbeiten und Materialien forderte er von der Beklagten, die mit ihrem Ehemanne in gütergemeinschaftlicher Ehe gelebt hatte, und den Kindern, als Intestaterben ihres Vaters, Zahlung der nach seiner Angabe angemessenen und ortsüblichen Beträge und gründete den Anspruch sowohl auf den Vertrag, als auch auf nützliche Verwendung.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Das Gericht zweiter Instanz erkannte dagegen auf Abweisung des Klägers. Die vom Kläger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter führt aus, das nach der Behauptung des Klägers von der Beklagten bei Lebzeiten ihres Ehemannes abgegebene Versprechen, dem Kläger für die Flurplatten und die Arbeit des Legens derselben Vergütung zu leisten, sei ohne die Zustimmung des Ehemannes unverbindlich, weil nach Dortmunder ehelichem Güterrecht der Ehemann während der Ehe der alleinige Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens sei, und den von der Frau kontrahierten Schulden nur in den im A.L.R. ausdrücklich vorgesehenen Fällen, von denen keiner vorliege, Verbindlichkeit zukomme. Durch diese Ausführung hält

der Kläger den Rechtsgrundsatz: „der Ehemann ist nach Dortmunder Recht der alleinige Verwalter des gütergemeinschaftlichen Vermögens“, durch unrichtige Anwendung für verlegt, indem er ausführt, der gedachte Rechtsgrundsatz könne nicht die Bedeutung haben, daß nach Auflösung der Ehe aus einem von der Ehefrau während der Ehe abgeschlossenen Vertrage ein Klagerecht gegen die Ehefrau versagt werden müsse. Denn die Ehefrau sei nicht handlungsunfähig, sondern könne nur das gemeinsame Gut zum Nachtheile des Ehemannes nicht belasten. Die Rüge ist jedoch nicht begründet. Der Appellationsrichter verwendet den Satz von dem Verwaltungsrechte des Ehemannes offenbar nur zu dem Zwecke, um darzuthun, daß bei dem alleinigen Verwaltungsrechte des Mannes in der Rechtsstellung der Frau zu dem gütergemeinschaftlichen Vermögen kein Grund zu finden sei, den Vertrag für verbindlich zu halten. Aber er giebt dem Satze nicht die Bedeutung, daß aus ihm die Unverbindlichkeit eines während der Ehe von der Ehefrau ohne Beitritt des Mannes abgeschlossenen Vertrages für die nach Auflösung der Ehe aus dem Vertrage belangte Ehefrau folge; — wie denn auch in der That die Frage der Handlungs- und Vertragsfähigkeit der Ehefrau bei einer gütergemeinschaftlichen Ehe mit dem alleinigen Verwaltungsrechte des Ehemannes an und für sich nicht in logisch notwendiger Verbindung steht. Der eigentliche Entscheidungsgrund des Appellationsrichters für die Annahme der Unverbindlichkeit des Zahlungsverprechens der Ehefrau ist der, daß die von der Ehefrau kontrahierten Schulden nur in den im A.L.R. ausdrücklich vorgesehenen Fällen, von denen keiner vorliegt, gültig sind. Allerdings läßt der Appellationsrichter dem Worte „gültig“ noch die Worte folgen: „und in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich.“ — Und es könnte hieraus mit scheinbarem Grunde der Schluß gezogen werden, als identifizierte der Appellationsrichter die Verbindlichkeit in Ansehung des gütergemeinschaftlichen Vermögens mit der Gültigkeit der Schuld, woraus wiederum sich folgern ließe, daß der Appellationsrichter den Grund der Unverbindlichkeit der Schuld ausschließlich in der alleinigen Verwaltungsbefugnis des Ehemannes gefunden hätte. Indes würde doch der fragliche Schluß im Hinblick darauf, daß der Appellationsrichter ersichtlich nur auf die im A.L.R. II. 1. §. 389 enthaltene Bestimmung, die er in seiner Ausführung fast wörtlich wiedergegeben, hat Bezug nehmen wollen, auf unrichtiger Prämisse beruhen.

Die gedachte Bestimmung aber, nach welcher Schulden einer in Gütergemeinschaft lebenden Frau nur in den Fällen der §§. 321. 324—327 a. a. O. (das Allegat der §§. 322. 325—328 beruht auf einem Druckfehler) gültig sind, kann nur dahin verstanden werden, daß die Befugnis der Ehefrau, ohne den Ehemann gültig Schulden zu machen, bei der gütergemeinschaftlichen Ehe ebenso hat eingeschränkt sein sollen, wie bei der Ehe mit dem Nießbrauchsrecht des Ehemannes am eingebrachten Vermögen der Ehefrau. Bei der Ehe mit Nießbrauchsrecht des Ehemannes aber sind nach §. 320 die während der Ehe von der Ehefrau ohne Bewilligung des Ehemannes nicht ausdrücklich auf vorbehaltenes Vermögen gemachten Schulden dergestalt nichtig, daß auch nach Auflösung der Ehe gegen die Ehefrau die Vertragsklage nicht gegeben ist. Und diese Nichtklagbarkeit der bei der Ehe mit Nießbrauchsrecht von der Ehefrau ohne den Ehemann eingegangenen Verträge findet auch bei der gütergemeinschaftlichen Ehe Anwendung, auch hier mit Ausnahme des Falles, wo die Schuld ausdrücklich auf Reservatvermögen der Ehefrau kontrahiert ist. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Rüge der Verletzung des oben formulierten Satzes des Dortmunder Rechtes unzutreffend ist.

Die übrigen Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde richten sich gegen die Abweisung der Klage aus der nützlichen Verwendung. Der Appellationsrichter begründet diese Abweisung mit der Ausführung, es fehle der Nachweis, daß das Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Maurermeister S. aufgehoben und S. seiner Schuldverbindlichkeit, dem Kläger den Preis des Flurbelages zu bezahlen, entlassen sei. So lange aber dieses Vertragsverhältnis bestehe, könne der Beklagten gegenüber von einer nützlichen Verwendung nicht die Rede sein, um so weniger, als der Ehemann der Beklagten an S. nach dem zwischen beiden bestehenden Vertragsverhältnisse das Ganze zu zahlen gehabt und auch inhalts der übergebenen Generalquittung bezahlt habe.

Diese aus dem Vertragsverhältnisse zwischen S. und St. entnommene Erwägung ist hinreichend, das Urteil zweiter Instanz zu halten. Bestand nämlich zwischen dem Ehemanne der Beklagten und dem Maurermeister S. ein Vertragsverhältnis, auf Grund dessen die Leistung des Klägers als eine Vertragsleistung des S. dem Ehemanne der Beklagten gegenüber aufgefaßt und deshalb eine Verpflichtung des Ehemannes der Beklagten, dem S. „das Ganze“, d. h. die ganze Vergütung für

Herrichtung des Neubaues zu zahlen, angenommen werden muß, so ist für einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte aus nützlicher Verwendung kein Raum gegeben, und es ist gleichgültig, ob etwa der Kläger bei seiner Leistung die Absicht gehabt hat, den Ehemann der Beklagten zu verpflichten. Die Feststellung des Appellationsrichters geht dahin, daß der Ehemann der Beklagten an den Maurermeister S. nach dem zwischen ihnen beiden bestehenden Vertragsverhältnisse das Ganze zu zahlen gehabt hat. Mit dieser Feststellung erscheint die Klage aus der nützlichen Verwendung als beseitigt. Es kommt, wie auch das Reichsgericht bereits früher (Entsch. Bd. 1 Nr. 57 S. 151) angenommen hat, nicht darauf an, daß die Forderung des Dritten von dem Versionsbeklagten bereits berichtigt ist. Die Thatsache, daß der Versionsbeklagte einem Dritten zur Zahlung einer Vergütung für die Leistung, deren Wert der Versionskläger fordert, vertragsmäßig verpflichtet ist oder — sofern er die Vergütung bereits gezahlt hat — verpflichtet gewesen ist, schließt die Versionsklage aus.“ . . .